

Stellungnahme des DGB zur

Formulierungshilfe für die Koalitionsfraktionen für einen aus der Mitte des Deutschen Bundestages einzubringenden Entwurf eines Gesetzes für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2

(Sozialschutz-Paket)

Artikel 1: Änderung des zweiten Buches

Die Grundsicherung ist ein letztes Auffangnetz des Sozialstaates. Gerade jetzt in der Krise muss es sich bewähren.

Allerdings darf die Grundsicherung nicht überlastet werden. Deswegen müssen zuerst die vorgelagerten Systeme gestärkt werden. Durch die Krise werden jetzt Millionen Menschen in Kurzarbeit gehen. Eine Besonderheit ist, dass in dieser Krise sehr viele Beschäftigte Kurzarbeit Null machen müssen, deswegen sich ihre Nettoeinkommen um 40 Prozent reduzieren.

Die Lohnersatzleistung von 60% wird bei vielen nicht zur Deckung von Miete und Lebensunterhalt reichen. Das Kurzarbeitergeld muss deswegen aufgestockt werden. Entweder müssen die Arbeitgeber verpflichtet werden, einen Aufstockungsbetrag zu zahlen oder es sollte erwogen werden, die Leistungssätze vorübergehend anzuheben.

Zu den Änderungen im Gesetzentwurf:

§ 67:

Der Gesetzentwurf sieht vor:

Die Grundsicherung wird erbracht mit den Änderungen:

- eine befristete Aussetzung der Berücksichtigung von Vermögen,
- eine befristete Anerkennung der tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung als angemessen und
- Erleichterungen bei der Berücksichtigung von Einkommen in Fällen einer vorläufigen Entscheidung.

Die derzeitige Krisen-Situation erfordert einfache und unbürokratische Lösungen. Deswegen ist ein erleichterter Zugang zu den Hilfemaßnahmen notwendig, zumal die Behörden ohnehin überlastet sind.

Das sechsmonatige Aussetzen der Angemessenheitsprüfung führt im SGB II dazu, dass faktisch ein Jahr lang die tatsächlichen Wohnkosten übernommen werden müssen. Das begrüßt der DGB ausdrücklich.

Auch das Aussetzen der Vermögensprüfung wird vom DGB begrüßt. Da durch diese Regelungen vor allem auch Soloselbstständige erreicht werden sollen, ist diese Regelung sinnvoll. Selbstständige müssen höhere Rücklagen aufbauen können, um Zeiten ohne Aufträge zu überbrücken. Wenn dies Vermögen jetzt eingesetzt werden müsste, würde die Notlage nach dem Ende der Krise verlängert. Das würde dem Ziel zuwider laufen, dass die Personen so schnell wieder auf eigenen Füßen stehen.

Abs. 4.

Auch diese Regelung ist eine deutliche Bürokratievereinfachung. Eine „Endabrechnung“ soll nicht von Amts wegen erfolgen, sondern nur wenn der Leistungsberechtigte es beantragt. So werden Rückzahlungspflichten vermieden, wenn das tatsächliche Einkommen doch höher

war als angenommen und es zu einer Überzahlung gekommen ist. Das ist sehr „benutzerfreundlich“ und gesetzestechnisch gut umgesetzt.

Darüber hinaus regt der DGB an:

Das Leben wird für Grundsicherungs-Bezieher gerade teurer (günstige Angebote sind zuerst im Supermarkt weg), auch für Gesundheit müssen höhere Aufwendungen getätigt werden.

Daher sollte für sechs Monate auf jede Art von Kürzungen des Regelsatzes (Einbehaltungen zur Rückzahlung von Jobcenter-Darlehen z.B. für Mietkautionen oder Einmalbeihilfen, Aufrechnungen nach Überzahlungen usw.) verzichtet werden, damit die kargen Mittel auch tatsächlich für den Lebensunterhalt zur Verfügung stehen.

Artikel 2, SGB IV

Das Eröffnen der grundsätzlichen Möglichkeit für die Gremien der Selbstverwaltung, schriftlich abzustimmen, wird ausdrücklich begrüßt, weil so in Zeiten von Epidemien bzw. Pandemien die Arbeitsfähigkeit der Selbstverwaltungsorgane sichergestellt wird.

Der DGB regt darüber hinaus an, den neuen Abs. 3a um einen weiteren Satz zu ergänzen: „Ersatzweise können die Selbstverwaltungsorgane auch mittels Videokonferenzen abstimmen.“

Artikel 3, SGB VI

Die befristete Anhebung der Hinzuverdienstgrenze sowie der befristete Wegfall des Hinzuverdienstdeckels beseitigt ein entscheidendes Hemmnis für die Reaktivierung von vor der Regelaltersgrenze verrenteter Pflegefachkräfte. Ordnungs- wie sozialpolitisch sind sowohl die Hinzuverdienstgrenze wie auch der Hinzuverdienstdeckel grundsätzlich bewährte und sinnvolle Instrumente. In der Ausnahmesituation einer Pandemie behindern sie allerdings die Möglichkeit, bereits vor der Regelaltersgrenze verrentete Pflegefachkräfte und andere im Gesundheitswesen benötigte Fachkräfte zur Verstärkung der Fachkräftebasis und Entlastung des vorhandenen Fachpersonals zu gewinnen und einzusetzen. Aufgrund des voraussichtlich benötigten Umfangs an Arbeitsstunden und dem daraus resultierenden Entgelt droht bei der bisherigen Rechtslage die Kürzung oder gar der Wegfall der gezahlten vorgezogenen Altersrenten. Dies kann durch die befristete Anhebung der Hinzuverdienstgrenze bzw. den Wegfall des Hinzuverdienstdeckels vermieden werden. Diese Regelung pauschal zu treffen und nicht explizit auf Fachkräfte im Gesundheitswesen zu beschränken vermindert den Verwaltungsaufwand für die mit anderen neuen Aufgaben (Umsetzung Grundrente) belasteten Rentenversicherungsträger erheblich. Die Regelung bis maximal zum 31.12.2020 zuzulassen erscheint angemessen.

Der DGB regt darüber hinaus an, auch für die Bezieher von Kurzarbeitergeld Freibeträge bei neuem Zuverdienst einzuführen, wenn sie gesellschaftliche besonders wichtige Tätigkeiten ausüben, zum Beispiel im Gesundheitswesen oder in der Landwirtschaft.

Artikel 4, SGB XII

Die Regelungen im SGB II werden auch im SGB XII Sozialhilfe und Grundsicherung im Alter übernommen. Das ist zu begrüßen.

Artikel 5 Kindergeldgesetz:

Mit der Änderung wird bei Antragstellung das aktuelle Einkommen berücksichtigt, nicht ein Durchschnittseinkommen der letzten sechs Monate. Hierdurch soll erreicht werden, dass eine schnell sich ändernde Einkommenssituation bei der Auszahlung berücksichtigt werden kann. Daneben gibt es weitere Änderungen, die vor allem der Bürokratievereinfachung dienen. Das ist zu begrüßen.

Artikel 6 Änderung des Bundesversorgungsgesetzes.

Der DGB begrüßt, dass Fürsorgeleistungen, deren Bewilligung im Zeitraum April bis September 2020 endet, von Amts wegen ohne gesonderten Antrag in gleicher Höhe für zwölf Monate weiterbewilligt werden. Dies reduziert den Verwaltungsaufwand drastisch und gibt den Berechtigten Sicherheit. Um dieses Ziel besser zu erreichen, sollte eine frühzeitige Information der Betroffenen erfolgen.

Artikel 7 Änderung des Arbeitszeitgesetzes

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften haben erhebliche Bedenken hinsichtlich der in Art. 7 des Sozialschutz-Pakets für § 14 Abs. 4 ArbZG vorgesehenen Verordnungsermächtigung, wonach das BMAS ermächtigt werden soll, durch Rechtsverordnung in Notfällen mit bundesweiten Auswirkungen Ausnahmen vom Arbeitszeitgesetz zu erlassen, die über die in diesem Gesetz und in den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen und in Tarifverträgen vorgesehenen Ausnahmen hinausgehen.

Die diesbezüglich geplante Regelung betrifft den Kern der Arbeitnehmerschutzrechte, nämlich öffentliches Arbeitsschutzrecht – das Arbeitszeitgesetz. Sonderregelungen, die im öffentlichen Interesse dringend nötig sind, sind jetzt schon möglich (§ 15 Abs. 2 ArbZG), so dass es unserer Ansicht nach einer Erweiterung des Arbeitszeitgesetzes auch in diesem Kontext nicht bedarf. Die Regelung birgt die Gefahr zum Türöffner für Arbeitszeitschutzregelungen zu werden, auch weil nicht näher beschrieben wird, was Notfälle in diesem Kontext genau sein sollen.

Sollte es aus Sicht der Regierung und des BMAS gleichwohl in dieser besonderen Krise eine über die bisherigen ArbZG-Regelungen hinaus gehende Regelungsnotwendigkeit bestehen, muss jedoch durch eine ausdrückliche Regelung dringend gewährleistet werden, dass diese Verordnungsermächtigung ausschließlich auf den aktuellen Krisenfall wie auch alle anderen im Kontext Corona derzeit erlassenen Maßnahmenpakete zeitlich begrenzt bis zum 31.12.2020 befristet wird. Ausdrücklich zu regeln ist, dass bei Inkrafttreten einer solchen Verordnung die Mitbestimmungsrechte der Betriebs- und Personalräte und der Gesundheitsschutz in den Betrieben sicherzustellen sind. Faire Arbeitsbedingungen inklusive Vergütungsbedingungen müssen selbstverständlich in der Krise gewährleistet werden, gerade erst für diejenigen, die durch ihre Arbeit an der Bewältigung dieser Krise mitwirken.